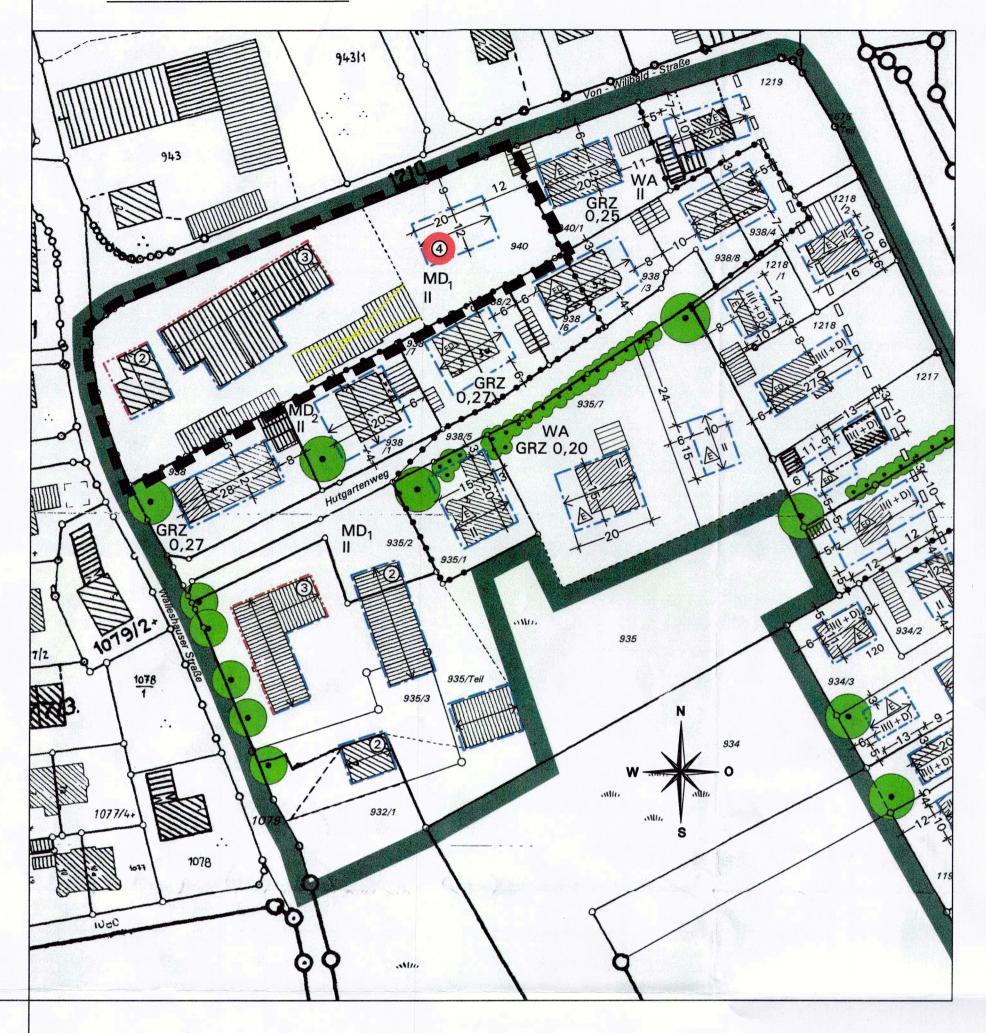
Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan: Stand: 28.11.2002



ZEICHENERKLÄRUNG

A) FUR DIE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Behauungsplanes

MD Dorfget

Höchstens zwei Vollgeschosse zulässig. (Wandhöhe max. 6,70m)

6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

_ _ . _ Daugi

→ Hauptfirstrichtung

Bemaßung

B) FUR DIE HINWEISE UND NACHRICHTLICHEN UBERNAHMEN

bestehende Flurnummer

bestehende Grundstücksgrenze

bestehendes Gebäude (Ha

bestehendes Gebäude (Haupt- und Nebengebäude)

0

Kennzeichnung der zeichnerischen Änderung des Bebauungsplanes

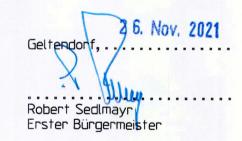
Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Kaltenberg – Schüleinstraße"

Planung: Stand: 25.11.2021



VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.03.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Geltendorfer-Türkenfelder Straße" Verz.Nr. 1.12 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. Das Verfahren wird nach § 13 BauGB als vereinfachtes Änderungsverfahren durchgeführt.
- Zu dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.07.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.09.2021 bis 05.11.2021 beteiligt und über die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.
- 3. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.07.2021 wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.10.2021 bis 05.11.2021 öffentlich ausgelegt.
- 4. Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Kaltenberg-Schüleinstraße" Verz.Nr. 3.07 gem. §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 25.11.2021 als Satzung beschlossen.





5. Ausgefertigt:



Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Kaltenberg-Schüleinstraße" Verz.Nr. 3.07 wurde am 22.12.2021 gem. §10 Abs. 3
Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist damit in Kraft getreten.





Bebauungsplansatzung

Die Gemeinde Geltendorf erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9, 10 Abs. 1 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 79 und 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, folgende 3. Änderung des Bebauungsplanes "Kaltenberg - Schüleinstraße" Verz.-Nr. 3.07 als Satzung:

1. Inhalt der Änderung

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Kaltenberg - Schüleinstraße" Verz.-Nr. 3.07 besteht aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 25.11.2021. Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des seit 28.11.2002 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Kaltenberg - Schüleinstraße" Verz.-Nr. 3.07 und der rechtsverbindlichen 1. und 2. Änderung hierzu gelten unverändert weiter.

2. Geltungsbereich der Änderung

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Kaltenberg - Schüleinstraße" Verz.-Nr. 3.07 ergibt sich aus der Planzeichnung. Er umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 940 und 940/2, Gemarkung Kaltenberg, südlich der Von-Willibald-Straße in Kaltenberg.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen durch Text

3.1 Art der baulichen Nutzung

Pkt. 2.2 "Art der baulichen Nutzung / MD" der seit 28.11.2002 rechtsverbindlichen Satzung wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

2.2 MD Dorfgebiet

Im MD1 sind aus städtebaulichen Gründen Tankstellen und Vergnügungsstätten unzulässig. Im MD2 ist aus städtebaulichen Gründen die bauliche Nutzung eingeschränkt auf Wohngebäude, Einzelhandels- und Handwerksbetriebe.

4. In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Kaltenberg - Schüleinstraße" Verz.-Nr. 3.07 tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Textliche Hinweise

5.1 Altlasten

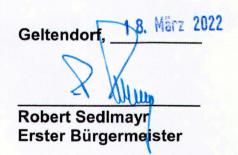
Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Landsberg am Lech einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

5.2 Bodendenkmalschutz

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

5.3 Landwirtschaftliche Emissionen

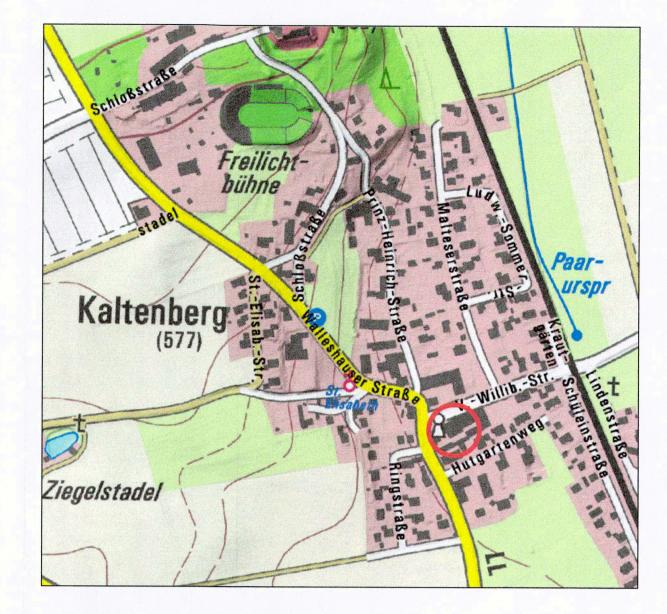
Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen und Betriebe unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung während der Erntezeit oder des Viehtransports auch vor 6 Uhr morgens und nach 22 Uhr zu rechnen ist. Die klimatischen Entwicklungen zeigen, dass die Bewirtschaftungs-, Ernteund Rüstarbeiten nicht mehr den bisherigen Gegebenheiten unterliegen, weshalb auch hier mit nicht mehr im Vorfeld planbaren zeitlichen Verschiebungen zu rechnen ist.



Die Begründung (Teil B) liegt bei.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M = 1:5.000



Gemeinde GELTENDORF

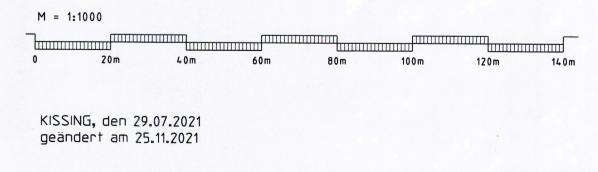
Landkreis Landsberg am Lech



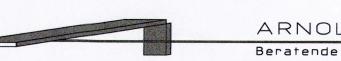
BEBAUUNGSPLAN

"Kaltenberg -Schüleinstraße" Verz.Nr. 3.07

3. Änderung



Planzeichnung (Teil A)



Beratende Ingenieure und Architekten Bahnhofstr. 141, 86438 Kissing Tel. 08233 / 7915-0, Fax 7915-16 E-Mail: infoparnold-consult.de

N: / 2. KISSING / 2021 / 1.21.527 /08CAD / 02STDBAU / 050721BP.pic